39. Bur Auslegung bon allgemeinen Bedingungen über bie Berficherung bon Schmudfachen.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1928 i. S. F. (Kl.) w. A. Bers.-Aft.-Ges. (Bess.). VII 37/28.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin hatte sich bei ber Beklagten gegen Verlust ihrer Juwelen und Schmuchachen versichert. Art. 1 der Allgemeinen Bersicherungsbedingungen ber Beklagten bestimmt:

- 1. Die Versicherung umsaßt nur Gegenstände, die ihrer Natur nach zum Getragenwerden bestimmt sind. Sie erstreckt sich auf jeden Verlust und Beschädigungen auf Reisen und am Wohnort innerhalb und außerhalb der Wohnung.
- 2. Die Versicherung ist dadurch bedingt, daß die versicherten Wegenstände sorgfältig ausbewahrt und behandelt und, wenn jie nicht getragen, unter Berschluß gehalten werden. Zur iorgfältigen Behandlung und Ausbewahrung gehört . . . , daß bei Ausbewahrung des versicherten Schmuckes in Kassetten oder dal. diese wiederum so weggeschlossen werden, daß eine erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme jelbst gewährleistet ist. Bu ben versicherten Gegenständen gehörten ein Armband und ein Baar Ohrringe, deren Wert die Klägerin mit 62500 und 16000 N.M. anaibt. Diese Sachen wurden ihr gestohlen, als sie sich in Frankfurt a. M. aufhielt und dort im K.er Hof mit ihrem Mann und ihrer Tochter brei Zimmer im ersten Stock bewohnte, die untereinander in Verbindung standen. Am Abend vor dem Diebstahl wurden die nach dem Flur führenden Türen ordnungsmäßig geschlossen, die Verbindungstüren zwischen ben Zimmern blieben offen, ebenso die aus dem Rimmer der Tochter nach dem Balkon führende Tür. Die Magerin legte die beiden Schmuchtude, die sie am Tage getragen hatte, zusammen mit einer noch wertvolleren Berkenkette in ein offenes Körbchen und stellte dieses auf einen Toilettentisch. Um anderen Morgen fehlten Urmband und Ohrringe. Die Klägerin war zunächst der Ansicht, daß der Dieb von außen durch die offene Balkontür in bas Rimmer der Tochter gedrungen und von hier durch die unverschlossene Verbindungstür in das Zimmer der Rlägerin selbst gelangt sei. In der zweiten Instanz lenkte sie den Berdacht des Diebstahls auch auf ihre eigene Rose und behauptete weiter, daß sie in jener Nacht leicht betäubt worden sein musse. Die Beklagte lehnte die Zahlung der Versicherungsjumme ab, weil die Rlägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Die Rlägerin verlangt Rahlung von 78500 R.M. Beide Vorinstanzen wiesen die Mage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Burndverweisung.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Unnahme, daß die Rlägerin die versicherten Gegenstände nicht sorgfältig genug "ausbewahrt und behandelt", sondern dabei die im Berkehr ersorderliche Sorgsalt verlet habe. Daraus zieht das Kammergericht den Schluß, daß die in Art. 1 Abs. 2 der Bersiche-rungsbedingungen gesetzte Bedingung nicht eingetreten, der Bersscherungsschutz also ohne weiteres weggesallen sei. Mindestens aber habe die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht, nämlich nicht dargetan, daß der Diebstahl nicht aus ihren Verstoß gegen die

Sorgfaltspflicht zurüdzuführen sei.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind von Rechtsirrtum beeinssufft. Sie stehen im Wideribruch mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht in den Urteilen vom 4. und 22. Februar 1927 VI 349/26 und VI 496/26 (Jur. Rbsch. f. Privatvers. 1927 S. 76 und S. 92) aufgestellt hat und an denen festzuhalten ist. Danach handelt es sich im angeführten Art. 1 Abs. 2 nicht um eine "Bedingung" im Rechtslinne, sondern nur um eine vertragsmäßige Erweiterung bes § 61 BBG. Wenn es nach dieser Vorschrift dem Versicherungsnehmer obliegt, den Versicherungsfall weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigfeit herbeizuführen, widrigenfalls ber Bersicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so wird durch Art. 1 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen der Versicherungenehmer bei Bermeidung berfelben Rechtsfolge verbunden, ben Berlicherungsfall auch nicht durch einfache Kahrlässigkeit herbeizuführen. Im übrigen bleibt es aber bei der durch § 61 BBG, getroffenen Regelung. Der Versicherer hat also zu beweisen, daß der Versicherungsnehmer fahrlässig gehandelt hat und daß durch diese Kahrlässigkeit der Bersicherungsfall herbeigeführt worden ift.

Danach versagt sowohl der Hauptgrund als auch der Hissgrund des Berusungsgerichts: der Hauptgrund, weil die — hier zunächst unterstellte — Fahrlässigkeit der Klägerin nicht die Folge gehabt hat, daß eine "Bedingung" eingetreten ist und die Wirkung des Versicherungsvertrags beendigt hat; der Hissgrund, weil nicht die Klägerin das Fehlen, sondern die Beklagte das Borhandensein des ursächlichen Zusammenhangs zu beweisen hat. Allerdings wird man in Fällen wie dem vorliegenden, wenn der Hergang des Diebstahls im einzelnen nicht aufgeklärt ist, nicht zu scharfe Ansorderungen an die Beweispssschand vorliegenden, daß nach den Ersahrungen des täglichen Lebens der ursächliche Zusammenhang zwischen der

Fahrlässigkeit einerscits und dem Diebstahl anderseits gegeben ist. Erst wenn dieser Beweis erbracht ist, wird es Sache des Versicherungsnehmers sein, den Gegenbeweis zu führen, daß seine Fahrlässigkeit im gegebenen Falle, entgegen den Ersfahrungen des täglichen Lebens, für den Diebstahl nicht ursächlich

gewesen ist.

Wie der Berufungsrichter bei so geregelter Beweissast die Frage des ursächlichen Zusammenhangs entschieden hätte, steht dahin. Bisher hat er nur angenommen, daß die Kahrlässigkeit der Klägerin dem Dieb das Stehlen "ungemein erleichtert" habe, daß aber auch ein sorgfältiges Verhalten der Rlägerin die Möglichkeit des Diebstahls nicht völlig ausgeschlossen hätte. Auf Grund der erneuten Verhandlung wird das Kammergericht sich schlüssig zu machen haben, ob es den der Beklagten zunächst obliegenden Beweis als erbracht ansieht, und es wird sodann gegebenenfalls weiter zu prüfen haben, ob die Klägerin den von ihr zu erbringenden Gegenbeweis in genügender Weise geführt ober wenigstens angetreten hat. In biesen Ausammenhang gehören die Behauptungen der Rlägerin, daß sie in der Diebstahlsnacht betäubt worden sei, daß ihre Bofe den Diebstahl ausgeführt habe und daß für diese Tat die Fahrlässigkeit der Rlägerin ohne jede Bebeutung gewesen sei.

Den Verstoß der Rlägerin gegen die bertragsmäßige Sorgfaltspflicht findet bas Rammergericht barin, daß fie, im erften Stod eines Großgasthofs einer Großstadt wohnend, ihre wertvollen Schmudfachen mahrend ber Racht nur in einem offenen Rörbchen verwahrte, dieses nicht einmal neben ihr Bett, sondern auf einen entfernt davon stehenden Tisch stellte und daß sie die Tür zu dem Nebenzimmer, in dem die Balkontür offen stand, unverschlossen ließ. Ru Unrecht meint die Revision, daß der Berufungsrichter die an die Sorgfalt der Rlägerin zu stellenden Anforderungen überspannt habe. Der von ihm aufgestellte Ersahrungsfat, daß auch reiche Personen hochwertigen Gegenständen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und das als Auskluß der im Berkehr gebotenen Sorgfalt ausehen, ist nicht zu beanstanden. Schon in RGA. Bb. 75 S. 396 ist ausgeführt, daß die einfachste Borsicht auch unter gewöhnlichen Verhältnissen es ersordert, besonders wertvolle Rostbarkeiten während bes nächtlichen Aufenthalts in einem Gast-

hauszimmer nicht offen liegen zu lassen, sie vielmehr, wenn jie nicht unmittelbar am Körper verwahrt werden, in einem verschliegbaren Behältnis unterzubringen. Die Revision weist bemoegenüber auf Art. 1 Abi. 2 Sat 1 der Bedingungen hin und meint, daß danach nur die nicht getragenen Schmucktücke unter Verschluß gehalten werben mußten. Dabei will sie Schmudftude, die für die Dauer der Nachtruhe abgelegt sind, als "getragen" im Sinne jener Vorldrift ansehen. Der Berufungsrichter hat nicht erörtert, für welche Zeit die Rlägerin damals ihre Schmucklachen abgelegt hatte: er hat auch den Begriff des "Getragenseins" nicht näher bestimmt. Beizutreten ist ihm aber darin, daß die vereinbarte Pflicht des Versicherungsnehmers, die versicherten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, sich auf getragene und nicht getragene Schmucktude erstreckt und daß auch "getragene" Sachen, die iich nicht gerade am Körver des Versicherungsnehmers befinden, eingeschlossen werden muffen, wenn das zu ihrer forgfälligen Aufbewahrung notwendia iit.

Richtia betont die Revision, daß ein Verlicherungsnehmer nicht deshalb, weil er versichert ist, eine erhöhte Sorgfalt aufzuwenden hat. Das hat aber auch ber Berufungsrichter nicht von der Klägerin verlanat. Sein Maßstab ift die allgemein im Verkehr erforderliche Sorgfalt, die zu beobachten die Rlägerin in den Bedingungen sich vervisichtet hat. Unrichtig ist aber die Ansicht der Revision. daß für die Rlägerin ein noch geringeres Mag bon Sorgfalt in Frage gekommen sei, weil Schmuckversicherungen regelmäßig für ben Versicherer besonders gefährlich seien, weil die Gesellschaften fie nur nach eingehender Erkundigung über die Bersicherungsnehmer abschlössen und weil die Sohe ber — namentlich für die Reisezeit - zu zahlenden Brämien auf eine geminderte Sorgfaltspflicht hindeute. Diese Schluffolgerungen ber Revision stehen im Widerspruch zu der Tatsache, daß die Rlägerin sich gerade verpflichtet hat, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Die Tatsache ber Versicherung als solche erhöht die Sorafaltspflicht nicht, fest fie aber auch nicht herab. Bei ber Schmudversicherung hat sich ber Versicherungsnehmer nach ben allgemeinen Versicherungsbedingungen so zu verhalten wie ein Nichtversicherter: das hat das Reichsgericht in der schon erwähnten Entscheibung vom 22. Februar 1927 wiederholt hervorgehoben und

baran muß auch jeht festgehalten werden. Die Nevision hat versucht, aus einem Urteil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1927 (Seufsuch. Bd. 82 Nr. 19) etwas Gegenteiliges herauszulesen, indessen zu Unrecht. Jenes Urteil betrifft einen Fall der Reisegepäckversicherung, bei welchem die Versicherungsbedingungen eine Haftung des Versicherungsnehmers nur für grobe Fahrlässissteit vorsahen. Hierzu wird ausgeführt, diese Haftung des Versicherungsnehmers werde nicht schon dadurch verschärft, daß ihm an einer anderen Stelle der Vedingungen ausgegeben sei, so zu handeln, als ob er nicht versichert sei. Jene Entscheidung trifft also nicht den vorliegenden Fall, dei dem die Vedingungen gerade die Haftung für einsache Fahrlässisseit aussprechen und diese Haftung durch den Maßstad der von einem Nichtversicherten auszuwendenden Sorgsalt weder erhöht noch gemindert werden soll.

Prüft man endlich die Frage, ob ein Nichtversicherter an Stelle ber Klägerin wesentlich vorsichtiger gehandelt hätte, so wird nicht zu bezweifeln sein, daß der Nichtversicherte die Schmucktücke während der Nacht erheblich sorgfältiger ausbewahrt hätte, als die Klägerin es getan hat.